

# Qualität in Fahreignungsberatung und fahreignungs- fördernden Maßnahmen

Berichte der  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Mensch und Sicherheit Heft M 262

**bast**

# Qualität in Fahreignungsberatung und fahreignungs- fördernden Maßnahmen

Simone Klipp  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bergisch Gladbach

Bernd Bischof  
Rüdiger Born  
Don DeVol  
Bärbel Dreyer  
Birte Ehlert  
Thomas Hofstätter  
Klaus-Peter Kalwitzki  
Jürgen Schattschneider  
Ulrich Veltgens

AG Qualität in MPU-Beratung und Vorbereitung

**Berichte der  
Bundesanstalt für Straßenwesen**

**Mensch und Sicherheit Heft M 262**

**bast**

## Kurzfassung – Abstract

### Qualität in Fahreignungsberatung und fahreignungsfördernden Maßnahmen

Die Transparenz der MPU, und damit des gesamten Systems des Führerscheinerückhalts, stand in der Vergangenheit vielfach in der Kritik. Einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Transparenz liefert die frühzeitige Aufklärung der Betroffenen. Hierzu hatte die BAST im Rahmen einer Arbeitsgruppe neutrale Informationen rund um die MPU für die Zielgruppen Alkohol-, Drogen- und Punkteaufällige zusammengetragen und im Internet ([www.bast.de/mpu](http://www.bast.de/mpu)) bereitgestellt.

Ein diese Maßnahme sinnvoll ergänzender Schritt in Richtung Transparenz wären (rechtliche) Regelungen im Bereich der Fahreignungsberatung und fahreignungsfördernden Maßnahmen. Hierzu hat das BMVI die BAST beauftragt, die Arbeitsgruppe fortzusetzen, um ein Konzept zur Qualitätssicherung zu entwickeln.

Von der Arbeitsgruppe der BAST wird eine Beratungspflicht bei jedem Entzug/Verzicht der Fahrerlaubnis als Voraussetzung für die Neuerteilung als sinnvolle Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit empfohlen. Zu einer Verankerung der Beratung im Normensystem wird vorgeschlagen, dass der Nachweis über die Teilnahme bei Antragstellung auf Neuerteilung einer Fahrerlaubnis vorgelegt werden müsse. Die Beratungsinhalte sollten dann in der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) definiert sein und die Behörde müsste unmittelbar nach Kenntnis des belastenden Ereignisses den Betroffenen auf die Beratungsverpflichtung hinweisen. So hätte man eine kostengünstige und individuell angemessene Variante als ersten Schritt zur Förderung der Fahreignung.

Eine solche Erstberatung sollte anbieterneutral erfolgen. Eine Anerkennung von Beratern kann analog der §§ 36, 43 FeV oder § 4a StVG erfolgen. Da es im Bereich der gesetzlich geregelten verkehrspsychologischen Tätigkeiten äußerst ähnliche Qualifikationsanforderungen gibt, jedoch auf jedwede

Tätigkeit beschränkte Anerkennungsverfahren zu durchlaufen sind, wäre ein einheitliches Anerkennungs- und Überwachungsverfahren wünschenswert. Operationalisiert werden könnte dies im Rahmen eines Paragraphen „Verkehrspsychologen-§ (VerkehrsPsych§)“, der im StVG verankert wird.

### Quality assurance in counselling measures for the improvement of the behavioural fitness to drive

Transparency of the German system of driving license reinstatement including the Medical Psychological Assessment was a critical issue in the past. Early information of the persons concerned contributed essentially to increasing transparency. Therefore, the Federal Highway Research Institute (BAST) collected neutral information by means of an interdisciplinary working group for the target groups of alcohol, drug and demerit point offender and established a website to provide the information ([www.bast.de/mpu](http://www.bast.de/mpu)).

(Legal) Regulations in the area of counselling measures for the improvement of the behavioural fitness to drive would be an additional and reasonably complementing step towards increased transparency. Thus, the Federal Ministry of Transport and Digital Infrastructure (BMVI) commissioned the BAST to continue the activities of the working group in order to develop a concept for quality assurance in this area.

The BAST's working group considers mandatory counselling after each revocation of the driving license prior to reinstatement as a worthwhile measure to improve traffic safety. For implementing mandatory counselling into the legal system it is suggested that a certificate of attendance should be a needful requirement for license application. Contents of the counselling session should be defined by the Regulation on the right to drive (FeV) and the competent driving licensing authority should inform the offender as soon as possible about compulsory counselling. This would lead to a cost-efficient and individually adequate alternative

<sup>1</sup> Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wurde für Personenbezeichnungen auf die generisch feminine Form verzichtet – es sind jedoch Personen beiderlei Geschlechts gemeint.